



Theodor W. Stahmeyer, Heidkampsee 43, 30659 Hannover

Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Generalstaatsanwalt Harald Range  
Ltd. Oberstaatsanwalt Müller  
Schlossplatz 2  
29221 Celle

Heidkampsee 43, 30659 Hannover  
Telefon 0511 646 16 61  
Mobil 0171 753 99 19  
Fax 0511 649 88 17  
Email [TStahmeyer@aol.com](mailto:TStahmeyer@aol.com)  
Homepage [www.qtainerconsult.de](http://www.qtainerconsult.de)  
[www.qtainer.com](http://www.qtainer.com)

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben  
Unser Zeichen TWS  
Name Theodor W. Stahmeyer  
Datum 24.11.2008

### **Antrag auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens NZS 1433 Js 50105/06 gegen Rudolf Gregorica (Staatsanwaltschaft Hannover)**

Sehr geehrter Herr Range,  
Sehr geehrter Herr Müller,

hiermit stelle ich nochmals den Antrag auf Fortsetzung des o.g. Ermittlungsverfahrens. Ich gehe nunmehr davon aus, dass mir das gemäß Grundgesetz Artikel 103 und StPO § 33a gewährte Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht weiter versagt wird.

Die Weitergabe an einen Staatsanwalt zur Bearbeitung – wie geschehen-, der sich selber in der Angelegenheit strafrechtlich relevant verhalten hat, dient nicht der Erledigung der Angelegenheit.

Ich kann Ihnen versichern, dass mir bezüglich der Verfolgung der organisierten Kriminalität die „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ bekannt ist.

Meinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vom 18.08.2008 (Kopie liegt Ihnen vor) an die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat diese an die Staatsanwaltschaft Hannover zur Bearbeitung weitergeleitet. Staatsanwalt Schneidewind wird in meinem Antrag eine vorsätzliche Täuschung des Amtsgericht Hannover vorgeworfen. Bei der Staatsanwaltschaft Hannover hat Staatsanwalt Schneidewind den Vorgang übernommen. Seine Feststellungen im Bescheid vom 11.09.2008, mein Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle sei an ihn zuständigkeitshalber weitergeleitet worden, setzt der Aufsicht führenden Generalstaatsanwaltschaft Celle sowie der Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Hannover gelinde gesagt die Krone auf. Staatsanwalt Schneidewind ermittelt jetzt gegen sich selbst. Mein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens wird ad absurdum geführt. Den Vorschriften der Strafprozessordnung mit § 33a ist nicht Genüge getan. Damit wird fortgesetzte Rechtsbeugung und Strafvereitelung durch die Dienstauf-



sicht führende Generalstaatsanwaltschaft begangen. Es ist nicht überraschend, dass Staatsanwalt Schneidewind im Rahmen seiner jetzigen Feststellungen nicht zu dem Schluss kommt, dass er sich seinerzeit geirrt haben könnte oder Rechtsbeugung bzw. Strafvereitelung betrieben hat.

Tatsächlich weist Staatsanwalt Schneidewind meine Feststellungen im Schreiben vom 18.08.2008 nicht zurück, wonach die Einstellungsverfügung in weiten Teilen unzutreffende Gründe für die Einstellung nennt. Staatsanwalt Schneidewind macht nur geltend, dies stelle keine Täuschung des Richters dar, weil dieser ja die vollständigen Akten zur Überprüfung zur Verfügung gehabt habe.

Die Generalstaatsanwaltschaft musste erwarten, dass die Bearbeitung durch Staatsanwalt Schneidewind ins Leere läuft. Er bescheidet nicht einmal einen Antrag mit Rechtsmittelbelehrung, sondern wertet meinen Antrag als „Gegenvorstellung“. Die Vorgehensweise lässt nicht einmal den Ansatz eines rechtsstaatlichen Verfahrens erkennen.

Immerhin offenbart die gewählte Vorgehensweise der Generalstaatsanwaltschaft Celle und der Staatsanwaltschaft Hannover, dass diese den Boden unseres Verfassungsstaates verlassen haben und Grundrechte von Bürgern mit Füßen treten.

Weiteres zur Begründung für meinen Antrag.

Der Bescheid des Staatsanwalts Schneidewind geht zunächst einmal inhaltlich an geltendem Recht vorbei. Artikel 29 EUV gibt den Rahmen für die Strafverfolgung von Ausländer vor, die ihren Wohnsitz in der EU haben.

„Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt sowie Rassismus und Fremdenfeindlichkeit verhütet und bekämpft.“

Dieses Ziel wird erreicht durch die Verhütung und Bekämpfung der — organisierten oder nicht organisierten — Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, des Menschenhandels und der Straftaten gegenüber Kindern, des illegalen Drogen- und Waffenhandels, der Bestechung und Bestechlichkeit sowie des Betrugs im Wege einer engeren Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedstaaten, sowohl unmittelbar als auch unter Einschaltung des Europäischen Polizeiamts (Europol), nach den Artikeln 30 und 32, engeren Zusammenarbeit der Justizbehörden sowie anderer zuständiger Behörden der Mitgliedstaaten, auch unter Einschaltung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust), nach den Artikeln 31 und 32,



Die „Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ (*Gem. RdErl. d. MJ u. d. MI v. 16.7.2008 - 4208-S4.84, P23.23-12334/4 (Nds.MBI. Nr.30/2008 S.825) - VORIS 21021 - Bezug: a) Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 23.1.2006 (Nds.MBI. S.86, Nds.Rpfl. S.118) - VORIS 21021 - b) AV d. MJ v. 15.2.1996 (Nds.Rpfl. S.55) - VORIS 33200 00 00 00 014 - )*) schließt ausdrücklich die Verfolgung von Straftaten durch Menschen aus EU-Länder nicht aus.

Aus der Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 22.11.2007 mit der Überschrift „Organisierte Kriminalität frühzeitig erkennen und grenzüberschreitend bekämpfen“ ergibt sich zweifelsfrei, dass Mittel und Maßnahmen zur grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung ergriffen werden können und im Prinzip auch sollen. Dazu erläuterten die Celler Oberstaatsanwälte Martin Appelbaum und Christian Schierholt: „Landesgrenzen stellen heutzutage für organisierte Täterkreise keine Beschränkung mehr dar. Deswegen sind wir sehr an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unseren europäischen Nachbarn interessiert“.

In einer Pressemitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Celle vom 28.05.2008 erfolgt eine Information zu folgendem Thema: „Instrumentarium zur Korruptionsbekämpfung in EU-Staaten weitgehend deckungsgleich“. Generalstaatsanwalt Harald Range nennt eine Verbesserung der vier großen K's - Kontakte, Kenntnisse, Kommunikation und Kooperation – als Ziel der internationalen Arbeitstagung zur grenzüberschreitenden Korruptionsbekämpfung.

Warum die Generalstaatsanwaltschaft in Celle und die Staatsanwaltschaft Hannover Schwierigkeiten mit einer sachgerechten Behandlung von Strafanzeigen haben und letztlich untätig bleiben, wenn es um den in der hannoverschen High-Society bekannten und bei Richtern und Staatsanwälten „angesehenen“ Rechtsanwalt Matthias Fontaine geht, kann nur vermutet werden. Jedenfalls dürfte das Sponsoring von „Kind im Gericht“, Zimmer 125 im Landgericht Hannover durch die Fritz-Behrens-Stiftung (Geschäftsführer Matthias Fontaine) und DKSB (Vorsitzende Dr. Ulrike Fontaine) kein Hindernis darstellen. Genauso sollte die Förderung der Wissenschaft, Wohltätigkeit, Kultur und Denkmalschutz hauptsächlich in Hannover durch die Fritz-Behrens-Stiftung (Geschäftsführer Matthias Fontaine) kein echtes Hindernis darstellen, rechtsstaatliche Ermittlungsverfahren gegen Rechtsanwalt Matthias Fontaine durchzuführen. Gleiches gilt bezüglich der Nennung in der Broschüre „Kulturstiftungen in Niedersachsen“ (Hrsg. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur) und die Wertschätzung der Förderung durch den zuständigen Minister.

An der Sache vorbei gehen auch die Einlassungen des Staatsanwalts Schneidewind, dass lediglich der tätigkeitsbedingte Aufenthaltsort des Beschuldigten bekannt gewesen sei. Aus der Ermittlungsakte des ermittelnden Staatsanwalt Schneidewind geht zweifelsfrei hervor, dass der Wohnsitz des Beschuldigten Rudolf Gregorica bekannt war und ist. Im Übrigen hatte das LKA diesbezüglich Kontakt mit tschechischen Justizbehörden.



Auch die Feststellungen bezüglich des Verfahrens 1181 Js 50096/06 gehen an der Sache vorbei. Das Verfahren gegen Matthias Fontaine ist nicht abgeschlossen. Staatsanwältin Becker-Kunze hat festgestellt, dass umfänglich Prozessbetrug begangen worden ist. Das letzte Schreiben meines Anwalt Helmut Hartung vom 17.09.2008 ist bei zu ziehen. Des Weiteren liegt eine Strafanzeige vom 30.07.2006 gegen Rudolf Gregorica unbearbeitet bei der Staatsanwaltschaft Hannover. Mein diesbezüglicher Schriftverkehr wurde zunächst mit Staatsanwältin Schwitzer geführt. Die Generalstaatsanwaltschaft Celle hat seinerzeit mit Hinweis auf die Nutzung der Zivilgerichtsbarkeit lediglich einen Teilaspekt dieser Strafanzeige – die Markenrechtsverletzung – eingestellt. Insoweit verweise ich auf das Schreiben (Aktenzeichen 6 Zs 1620/06) der Oberstaatsanwältin Müller (Generalstaatsanwaltschaft Celle) vom 30.07.2006. Dort heißt es auf Seite 2:

„Ich weise deshalb die Beschwerde (gemeint bezüglich der Einstellung wegen Markenrechtsverletzung) als unbegründet zurück.

Hinsichtlich der angesprochenen weiteren von Ihnen erhobenen Vorwürfe weise ich vorsorglich nochmals darauf hin, dass diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind, sondern gesondert geprüft werden... „

Staatsanwalt Schneidewind hat diese Strafanzeige im Verfahren 1433 Js 50105/06 ausdrücklich nicht bearbeitet. Im Ergebnis werden fortgesetzte falsche Anschuldigung einer arglistigen Täuschung, Betrug, versuchter und vollendeter Prozessbetrug von der Staatsanwaltschaft Hannover ignoriert.

Ich verweise darauf, dass die Untätigkeit der Staatsanwaltschaften nicht damit erledigt werden können, dass Staatsanwalt Peter Klages mich mit übelsten Verleumdungen, Verunglimpfungen und übler Nachrede überzieht. Ich verweise insoweit auf meine Homepage <http://qtainerconsult.de/index.php?seite=laworder#faelleklages>

Eine mehrmalige Bitte meines Rechtsanwalts Helmut Hartung um Durchführung eines Gespräch mit mir lehnte Staatsanwalt Klages mit der Begründung ab,

„er setze sich nicht mit einem Verrückten an einen Tisch“.

Außerdem fielen folgende Äußerungen:

„Wo kommen wir denn hin, wenn jeder, dem ein Urteil nicht gefällt, gleich Strafanträge gegen die Richter einreicht.“

„Dem muss man jemanden zum eigenen Schutz an die Seite stellen.“

„Herr Hartung, Sie tun mir leid wegen dieses Mandanten. Die Beschuldigte und ihr Mandant haben sich höchstwahrscheinlich gegenseitig über den Tisch gezogen.“



Bezüglich der Ermittlungstätigkeit des Staatsanwalt Schneidewind im Verfahren 1433 Js 50105/06 ist weiter festzuhalten:

Aus der vorgeblichen Tatsache, dass dem Amtsgericht Hannover die vollständigen Akten mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt worden seien, kann nicht abgeleitet werden, dass von einer Täuschung des Amtsgerichts durch die Staatsanwaltschaft keine Rede sein könne. Wie im Schreiben vom 18.08.2008 dargelegt, waren die von der Staatsanwaltschaft in der Verfügung genannten Gründe unzutreffend. Der Richter wurde mit der Einstellungsverfügung in täuschungsbedingtem Tatsachenirrtum versetzt. Daran ändert auch nicht die vorgebliche Tatsache, der Richter habe mit Hilfe des Aktenstudiums die Entscheidungsgründe der Staatsanwaltschaft überprüfen und als unrichtig entlarven, also die Täuschung feststellen können.

Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Täterhandlung zwischen Entschlussfassung und Vollendung der Straftat als unmittelbares Ansetzen i. S. des § 22 StGB zu qualifizieren ist, ist stets von der Tatschreibung der anzuwendenden Strafnorm auszugehen. Hat der Täter ein Merkmal des Tatbestands verwirkt, liegt immer eine Versuchstat vor, ohne dass es auf die besondere Problematik des § 22 StGB ankommt. Vielmehr wird das Merkmal der Täuschung bereits dadurch verwirklicht, dass bewusst unwahres Vorbringen bei Gericht eingereicht und vom Richter zur Kenntnis genommen wird. Staatsanwaltschaft Schneidewind kann sich nicht darauf berufen, dass der Richter die Täuschung bei ordnungsgemäßem Studium habe feststellen können.

Die Täuschung wirkt umso schwerer, weil der Richter die Staatsanwaltschaft als gleich geordnetes Organ der Rechtspflege ansieht und keinen Argwohn hegen wird, eine unrichtige Einstellungsverfügung vorgespiegelt zu bekommen. Die Staatsanwaltschaft ist im Ermittlungsverfahren und bei der Abfassung der Entscheidungsvorlagen an das Amtsgericht in erster Linie für eine umfassende Sachverhaltsaufklärung und ein gerechtes und rechtmäßiges Urteil verantwortlich. Der Richter geht bei seiner Zustimmung zu einer Einstellung gemäß § 153 StPO regelmäßig nicht davon aus, dass durch die Staatsanwaltschaft aktive Verdunkelung und Verzerrung des Sachverhalts betrieben wird sowie falsche Entscheidungsgründe vorgelegt werden. Der Richter muss sich darauf verlassen, dass die Staatsanwaltschaft als eigenständiges, vom Gericht unabhängige Justizbehörde und wichtiges Element rechtsstaatlicher Strafrechtspflege ihre Pflicht zur Verfolgung aller strafbaren Handlungen (Legalitätsprinzip) mit rechtsstaatlichen Mitteln wahrnimmt.

Zusammenfassung ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens trägt und nicht der Richter. Die Einlassungen des Staatsanwalts Schneidewind, der Richter hätte die Täuschung bei sorgfältiger Durchsicht der Akten feststellen können und deshalb handele es sich um keine Täuschung



müsste eine sofortige Entbindung des Staatsanwaltschaft nach sich ziehen sowie die Einleitung eines Strafverfahrens von Amts wegen.

Völlig abwegig ist die Feststellung des Staatsanwalt Schneidewind, dass die Einstellung „unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgte, dass der Beschuldigte im Bereich der Bundesrepublik Deutschland strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sei“. Der Staatsanwaltschaft liegt die weitere Strafanzeige vom 30.07.2006 gegen Rudolf Gregorica vor. Die ZPO sieht im § 138 (1) vor, dass „die Parteien ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben haben“ und Betrug sowie versuchter Betrug gemäß § 263 StGB ein Straftatbestand sind. Bürger aus EU-Länder sind hiervon nicht ausgenommen.

Insoweit verweise ich zum Prozessbetrug auch das Urteil des OLG Bamberg (Ws 472/81 vom 22.12.1981) in einem ähnlich gelagerten Fall von Prozessbetrug.

„Der Versuch des Prozessbetruges in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten beginnt nicht erst mit der mündlichen Verhandlung, sondern bereits dann, wenn die Klageschrift oder vorbereitende Schriftsätze mit wahrheitswidrigen Angaben bei Gericht eingereicht und vom Richter zur Kenntnis genommen wurden.....“

„Vielmehr wird das Merkmal der Täuschung bereits dadurch verwirklicht, dass die Klageschrift oder vorbereitende Schriftsätze mit bewusst unwahren Parteivorbringens bei Gericht eingereicht und vom Richter zur Kenntnis genommen werden.“

Verleumdung ist gemäß § 187 StGB zudem ein Straftatbestand, der eine besondere Brisanz erfährt, wenn die Verleumdung im Zusammenhang mit Zivilverfahren verübt wird.

Aber die Staatsanwaltschaft Hannover nimmt es damit offensichtlich selber nicht so genau, wie die Äußerungen von Staatsanwalt Klages belegen.

Die abenteuerliche Argumentation des Staatsanwalts Schneidewind läuft darauf hinaus, dass jeder, der eine Straftat begeht, zunächst einen Freiversuch hat, bevor er strafrechtlich belangt wird. Bei dieser mehr als bedenklichen Denk- und Arbeitsweise, die völlig außerhalb des bestehenden Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt ist, findet keine Strafverfolgung mehr statt.

Unzutreffend ist die weitere Feststellung, im seinerzeit geführten Zivilprozess sei ein umfangreicher Vergleich geschlossen worden. Tatsache ist, dass die Staatsanwaltschaft Hannover fälschlicherweise davon ausgeht, dass mit dem Beschuldigten Gregorica ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Tatsache ist ferner, dass der Staatsanwaltschaft Hannover die Aktenzeichen der laufenden Zivilprozesse gegen die Firma Lanex (siehe Schreiben vom 18.08.2008) vorlagen.



---

Insbesondere ist die folgende Feststellung des Staatsanwalts Schneidewind eine bewusste Irreführung und Täuschung des Gerichts. Im 4. Absatz seiner Verfügung heißt es:

„Ausweislich des Schreibens des Anzeigerstatters vom 20.09.2006 will der Anzeigerstatter den Zivilprozess offensichtlich erneut „aufrollen“, obwohl er selbst dem Vergleich zugestimmt hat.“

Die Kenntnisnahme meines Schreibens vom 18.01.2007 (Blatt 73) durch die Staatsanwaltschaft Hannover lässt zweifelsfrei erkennen, dass die zivilrechtlichen Angelegenheiten eben nicht mit strafrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden, sondern mit zwei Verfahren vor Zivilgerichten. Diese Verfahren gestalten sich u.a. deshalb sehr problematisch, weil die Staatsanwaltschaft Hannover und die Generalstaatsanwaltschaft Celle das Ermittlungsverfahren durch eine Einstellungsverfügung gemäß § 153 glauben beenden zu können und ausdrücklich umfangreiche Verstöße gegen die Wahrheitspflicht gemäß Zivilprozessordnung nicht sanktioniert. Die Untätigkeit der Staatsanwaltschaften führt dazu, dass die Zivilprozessordnung ad absurdum geführt wird.

Gegenstand meines Antrags auf Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens bleibt im Übrigen auch mein Schreiben vom 18.08.2008.

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen Staatsanwaltschaft Schneidewind und seinen Vorgesetzten bei der Staatsanwaltschaft Hannover wegen fortgesetzter Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

Ich erlaube mir, diesen Brief gleich lautend den Landtagsfraktionen des Landes Niedersachsen, der Presse, dem Leiter der Zentralstelle zur Korruptionsbekämpfung, dem Generalstaatsanwalt in Celle und dem Justizminister des Landes Niedersachsen in Kopie zuzusenden sowie auf meiner Homepage öffentlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Theodor Stahmeyer

*Theodor Stahmeyer*